



Im untern Holzberg

Unterm Ziegeleira

Bahnhof

Bachgraben

In der Weide

In der Weide

Zwischen den zwei Bächen

In der Weide

In der Weide

E+1 Zwingend Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss mit Sattel- oder Walmdach, 14-38°, Traufhöhe 6,20 m, Nebentraufhöhe 8,20 m (Tektur v. 08.06.1999)

Dachgäuben
Zulässig sind nur Einzelgäuben mit Sattel-, Walmdach- oder Schiepdach. Breite der Einzelgäuben max. 2,50 m. Die Breite der Gesamtgäubenansicht darf ein Drittel der Hauptdachtraufhöhe nicht überschreiten. Blindgäubenflächen sind unzulässig. Abstand vom Organg mind. 2,50 m (Tektur v. 08.06.1999)

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
- FESTSETZENDE BAWLINIEN
 - STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHEN-BEGRENZUNGSLINIE
 - ZWINGENDE BAWLINIE
 - VORDERE BAUGRENZE
- gs GESCHLOSSENE BAUWEISE
- g FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- E+0,4 ZWINGEND ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS MIT SATTELDACH ÜBER 50°, TRAUFHÖHE 3,50 m
- E+1 ZWINGEND ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-38°, TRAUFHÖHE 6,20 m (Tektur vom 06.05.1992)
- FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- +7+ BREITE DER STRASSEN-, WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN
- + SCHUTZFLÄCHE, DIE AUS SICHERHEITSGRÜNDEN VON BEBAUUNG FREIHALTEN IST.
- E+2 ZWINGEND ERDGESCHOSS, 1. UND 2. VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-38°, TRAUFHÖHE 9,00 m
- E ERDGESCHOSS MIT FLACHDACH BIS 3° ODER SATTELDACH 28°-38°, TRAUFHÖHE MAXIMAL 4,50 m (Tektur vom 06.05.1992)

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- HAUPTVERKLEINERUNGSLINIEN
- VORHANDENE WOHNBÄUDE
- VORHANDENE NEBENBÄUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) DAS BAULAND IST ALS MISCHGEBIET FESTGESETZT. MISCHGEBIETE DIENEN DEM WOHNEIN- UND WIRTSCHAFTSLEBEN. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, LÄDEN, GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE, GASTSTÄTTEN, BETRIEBE DES BEHERRSCHENDEN GANZGEBIETES U. TANKSTELLEN, SONSTIGE NICHT WESSENTLICH STÖRENDE GEBÄUDE U. HANDBWERKS-BETRIEBE. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG HÖCHSTENS 2. ZAHL DER VOLLGESchosSE 2, GRUNDRISSLINIE 0,4, GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,6.
- 2) FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 3) GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
- 4) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEN NUTZUNGSWECK DER IN DEM MISCHGEBIET U. WIRTSCHAFTSLEBEN ZULÄSSIG SIND. ZULÄSSIG SIND GEBÄUDEBETRIEBE ALLES ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE U. ÖFFENTL. BETRIEBE, TANKSTELLEN. ANNAHME WEGE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN WOHNNISSEN FÜR AUFRICHT- U. BEREITUNGSPURPOSEN SOWIE FÜR BETRIEBSWERK U. BETRIEBSELEKTR.
- 5) MINDESTABSTÄNDE DER BAUGRUNDSTÜCKE: BEI OFFENER BAUWEISE: 600 MM
- 6) ABSTANDSREGELUNG IN DER OFFENEN BAUWEISE: MINDESTABSTAND BEI E+0,4 = 3,5 m, BEI E+1 = 4,0 m, MINDESTABSTANDSABSTAND = E+0,4 + 7,0 m + E+1 = 8,0 m EINE ANDERE REGELUNG DES ABSTANDS IST MIT ZUSAMMENHÄNGENDEM NACHBARN ZULÄSSIG, WENN DER MINDESTABSTANDSABSTAND NICHT UNTERSCHRITTEN WIRD.

WEITERE FESTSETZUNGEN FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET

- INDUSTRIEGEBIETE DIENEN ANSCHLIESSEND DER UNTERBRINGUNG VON GEBÄUDEBETRIEBEN U. ZWAR VORWIEGEND EINER BETRIEB, DIE IN WIRTSCHAFTSLEBEN UNZULÄSSIG SIND. ZULÄSSIG SIND GEBÄUDEBETRIEBE ALLES ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE U. ÖFFENTL. BETRIEBE, TANKSTELLEN. ANNAHME WEGE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN WOHNNISSEN FÜR AUFRICHT- U. BEREITUNGSPURPOSEN SOWIE FÜR BETRIEBSWERK U. BETRIEBSELEKTR.
- GRUNDRISSLINIE 0,7, BAUHAHNENABSTAND BEI STUFE 2: 6,0

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖMLINGEN LANDKREIS OBERNBURG FÜR DAS GEBIET "DIETZENACKER" U. "IN DEM OBEREN GEHREN" M. = 1:1000

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 29.12.63 BIS 28.11.63 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MÖMLINGEN, DEN 22.11.1963

(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:

Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBAUG mit RE vom 6.12.64 Nr. 173/92

Vorbereitung durch: [Name]

Regierung von Unterfranken

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 5.9.1963 GEM. § 10 BBAUG AM 13.12.1963 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖMLINGEN, DEN 14.12.1963

(BÜRGERMEISTER)

DER GEMEINDE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG VOM 7.9.1964 BIS 20.9.1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 4.9.1964 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 BBAUG AM 13.12.1963 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MÖMLINGEN, DEN 21.9.1964

ASCHAFFENBURG, DEN 25.6.1965 GEÄNDERT 11.1.1968

ARCHITECT: [Name]

DER PLAN WURDE AM 5.9.63 DAS 3MAL AUFGESTELLT